Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung** des

Gemeinderats Tiefenbach am

20. Dezember 2022

in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname	
1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
Josef Sattler, CSU	anwesend
Richard Roßgoderer, CSU	anwesend
Anna-Lena Fürst, CSU	anwesend
Tobias Königseder, CSU	entschuldigt
Johannes Regner, CSU	entschuldigt
Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
Manfred Bründl, Unsere Zukunft	entschuldigt
2. Bürgermeister Uwe Urtel, parteilos	anwesend
Johann Kirchberger, Bürgerliche Wähler	anwesend
3. Bürgermeister Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Josef Fehrer, FWG	anwesend
Johannes Unholzer, FWG	entschuldigt
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Christina Roßgoderer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Michael Fürst, SPD	anwesend
Alfred Gimpl, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 2 - **Vertreter der Presse: Johann Schauer**

---

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 24. November 2022.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 24. November 2022 abstimmen.

Abstimmung: 17 : 0
(ohne Tobias Königseder, Johannes Regner, Manfred Bründl, Johannes Unholzer)

---

2. Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderats vom 24. November 2022.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder werden über den Vollzug der öffentlichen Sitzung vom 24. November 2022 informiert.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27. Oktober 2022.	Die Niederschrift wurde auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
2.	Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 27. Oktober 2022.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
3.	Netzwerk der gesunden Gemeinden – Vorstellung Gesundheitsregion PLUS durch Lisa Fraunhofer von der Geschäftsstelle Passauer Land vom Landratsamt Passau.	Schriftliche Mitteilung per Post verschickt am 4. Dezember 2022.
4.	Städtebauförderung - Auftragsvergabe für den Abbruch des Wohngebäudes auf der Flur-Nr. 12, Gemarkung Tiefenbach, Nibelungenstraße 3.	Auftragsschreiben verschickt am 2. Dezember 2022.
5.	Stromversorgung der Gemeinde Tiefenbach - Information über das Ausschreibungsergebnis der KUBUS-Ausschreibung 2022 für den Versorgungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025.	Kein Vollzug erforderlich, da es sich um eine Information handelte.
6.	Neubau der Kläranlage (BA I) – Allgemeine Informationen zum Sachstand der Baustelle.	Kein Vollzug erforderlich, da es sich um eine Information handelte.
7.	Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.	Kein Vollzug erforderlich, da es sich um eine Information handelte.

3. Neuwahl des Seniorenbeirats.

Sachverhaltsdarstellung

Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirats ist die Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Tiefenbach vom 5. Februar 2015.

Die wichtigsten der Satzung Eckdaten sind:

- Die Amtszeit beträgt 4 Jahre
  - erste Amtszeit 01.01.2015 bis 31.12.2018
  - zweite Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2022
  - dritte Amtszeit 01.01.2023 bis 31.12.2026

- Die Neuwahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch den Gemeinderat.

- Es werden 10 Mitglieder gewählt.

- Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet hat, mit Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Tiefenbach gemeldet ist und sich für Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen lässt und im Übrigen die Wählbarkeit nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz besitzt.

- Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Seniorenbeirats gewählt.

Für die Durchführung der Wahl wird vom Vorsitzenden die Bildung eines Wahlausschusses vorgeschlagen. Für den Wahlausschuss werden folgende Personen vorgeschlagen:

- Anton Mayrhofer, Geschäftsleiter
- Sandra Schadenfroh, Kämmerin
- Christoph Goldschmidt, Sachbearbeiter Senioren

Aktuelle Mitglieder des Seniorenbeirats

Nr.	Name	Vorname	Bemerkung
1	Zauner	Alois	Vorsitzender
2	Goswinde	Hellge	
3	Most	Erhard	
4	Pecher	Karlheinz	
5	Splitter	Wilhelm	Nachrücker für Michael Christoph
6	Ketzinger	Anna	
7	Kieninger	Anneliese	
8	Riedl-Bruckner	Maria	
9	Schauer	Johannes	
10	Wohanka	Martina	

Wahlvorschläge

Nr.	Name	Vorname	Wohnort
1	Zauner	Alois	Tiefenbach
2	Goswinde	Hellge	Tiefenbach
3	Most	Erhard	Haselbach
4	Splitter	Wilhelm	Tiefenbach
5	Riedl-Bruckner	Maria	Haselbach
6	Wohanka	Martina	Haselbach
7	Bayer	Werner	Kirchberg
8	Schlattl	Peter	Tiefenbach
9	Emons	Christa	Tiefenbach
10	Wendt	Elke	Haselbach
11	Berger	Harald	Tiefenbach

Wahlergebnis

Nach der Durchführung und der Auszählung gibt der Vorsitzende das nachfolgende Ergebnis bekannt:

Nr.	Name	Vorname	Stimmen	Bemerkung
1	Zauner	Alois	17	gewählt
2	Hellge	Goswinde	15	gewählt
3	Most	Erhard	14	gewählt
4	Splitter	Wilhelm	12	gewählt
5	Riedl-Bruckner	Maria	14	gewählt
6	Wohanka	Martina	8	gewählt
7	Bayer	Werner	12	gewählt
8	Schlattl	Peter	14	gewählt
9	Emons	Christa	10	gewählt
10	Wendt	Elke	10	gewählt
11	Berger	Harald	4	Nachrücker

---

4. Elisabeth und Johann Kandlbinder-Stiftung - Aufruf, dass bis zur Sitzung des Gemeinderats am 26.01.2023 Vergabevorschläge (schriftlich mit eingehender Begründung) durch Gemeinderatsmitglieder und/oder Bürger zur Verteilung des Stiftungserlöses eingereicht werden können.

Die Gemeinderatsmitglieder können bis zur nächsten Sitzung am 26.01.2023 Vorschläge zur Verteilung der Stiftungserlöse einreichen. Wichtig ist, dass die Vorschläge schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Stiftung verfolgt gemäß ihrer Satzung kulturelle und gemeinnützige/mildtätige Zwecke. Der Zinsertrag (insgesamt ca. 990 €) wird nach Abzug der 20 %igen Rückführung an das Stiftungsvermögen jeweils zur Hälfte (ca. 396 €) für die beiden genannten Zwecke ausbezahlt.

Bei den Vorschlägen für die mildtätigen Zwecke (§ 53 AO) kommen zwei Voraussetzungen in Betracht:

1. Unterstützung infolge des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Person gemäß § 53 Nr. 1 AO. Die Unterstützung darf ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit gewährt werden. Die entsprechenden Nachweise z.B. Behindertenausweis, ärztliches Attest etc. sind vorzulegen. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann körperliche Hilfebedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden.
2. Unterstützung aufgrund wirtschaftlicher Unterstützungsbedürftigkeit gemäß § 53 Nr. 2 AO. Hier kann eine Unterstützung für Personen erfolgen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe, beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe. Hierzu sind die Einkommens- und Bezügemitteilugen (Lohnbescheinigung, Rentenbescheid, Rentenmitteilungen etc.) vorzulegen.
   Die wirtschaftliche Bedürftigkeit ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Als Nachweis reicht hier die Vorlage des Sozialhilfebescheides, Grundsicherungsbescheides, ALG II-Bescheides etc. aus.

---

5. Auftragsvergabe für Bauarbeiten zur Verbreiterung der Einmündung von der B 85 bei der Biobäckerei Wagner

Sachverhaltsdarstellung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde festgelegt, dass die Straße im Einmündungsbereich aufzuweiten ist, dass sich auch für einen Begegnungsverkehr von zwei Sattelzügen kein Rückstau auf der angrenzenden Bundesstraße 85 ergibt.

- Ex-ante Veröffentlichung am: 14.11.2022
- Versand/Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen am: 21.11.2022
- Submission am: 13.12.2022 um 14.30 Uhr
- geplanter Ausführungsbeginn: sofort, ab Auftragserteilung
- geplante Fertigstellung: 31.08.2023 Bauzeit 6 Wochen

Angeforderte Angebote:	15
Abgegebene Angebote:	9
Kostenberechnung:	178.500 €/brutto
Wirtschaftlichster Bieter:	Fa. Nikolas Paulik Tiefbau und Abbruch e.K, Freyung
Angebotssumme:	**131.125,33 €/brutto**

Differenz Angebotssumme/Kostenberechnung:	-47.374,67 €/brutto
nächster	137.276,84 €/brutto
höchster	202.745,89 €/brutto

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass der Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, Fa. Nikolas Paulik Tiefbau und Abbruch e. K. aus Freyung mit einer Auftragssumme in Höhe von 131.125,33 € / brutto vergeben wird.

Abstimmung: 17 : 0
(ohne Tobias Königseder, Johannes Regner, Manfred Bründl, Johannes Unholzer)

---

6. Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz – Erneute Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31.12.2024 - Beratung über die weitere Vorgehensweise.

Sachverhalt

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der Steuergesetzgeber den Unternehmerbegriff der öffentlichen Hand grundlegend neugefasst. Zum 01.01.016 trat § 2 b UStG in Kraft, der eine vollständige Neuregelung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts enthält. Demnach werden Kommunen grundsätzlich als Unternehmer behandelt, es sei denn, es greift die im Gesetz geregelte Ausnahme. Eine solche Ausnahme besteht nur dann, wenn die Kommune eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt und ferner eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

§ 2 b UStG ist zwar bereits ab dem 01.01.2016 in Kraft getreten, der Gesetzgeber räumte den Körperschaften (Gemeinde, Schulverband etc.) des öffentlichen Rechts die Option ein, den Übergangszeitraum bis Ende 2020 hinauszuschieben. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2016 wurde von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Es wurde folglich gegenüber dem Finanzamt Passau eine schriftliche Erklärung abgegeben, sodass der § 2 b UStG für die Gemeinde und den Schulverband erst ab 01.01.2021 zur Anwendung kommt.

Im Jahr 2020 hat der Bundesgesetzgeber im Zuge des Corona-Steuerhilfegesetz die Frist um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert. Der § 2 b UStG war zunächst somit ab 01.01.2023 uneingeschränkt anzuwenden.

Hierzu wurden nun in der Verwaltung im Laufe des Jahres 2022 die Vorarbeiten getroffen. Davon wurde in der HFA-Sitzung am 13.10.2022 berichtet.

Erneute Verlängerung Optionszeitraum bis 31.12.2024

Am 16.11.2022 wurde den Kommunen mitgeteilt, dass das Bundesfinanzministerium einen Gesetzesvorschlag formuliert hat, wonach im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung nochmals um weitere zwei Jahre – bis zum 31.12.2024 - verlängert werden soll. Der Bundestag hat dem Gesetzesvorschlag bereits zugestimmt, eine Zustimmung durch den Bundesrat am 16.12.2022 gilt als sehr wahrscheinlich.

Durch die im Jahr 2016 abgegebene Optionserklärung würde die Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG für die Gemeinde somit erst ab 01.01.2025 greifen.

Sollte die Gemeinde die Besteuerung nach § 2 b UStG zum 01.01.2023 anwenden wollen, müsste sie bis zum 31.12.2022 die Erklärung gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

Es stellt sich nun die Frage, ob man die Verlängerungsoption nutzen oder ob man, wie geplant, zum 01.01.2023 die Besteuerung nach § 2 b UStG anwenden soll.

Dabei ist abzuwägen, ob im Jahr 2023 und 2024 Investitionen geplant sind, bei denen durch eine vorzeitige Einführung des § 2 b UStG ein erheblich höherer Vorsteuerabzug möglich ist oder ob sich durch die Einführung des § 2b UStG einzelne Leistungen gegenüber nicht-vorsteuerabzugsberechtigen Leistungsempfängern verteuern.

- <u>Größerer Vorsteuerabzug bei Investitionen 2023 und 2024:</u>

  Einen größeren Vorsteuerabzug in Höhe von 33 % hätte die Gemeinde im Bereich Hackschnitzelheizung. Hier sind jedoch keine größeren Maßnahmen geplant.

  Auch bei der Baumaßnahme Neubau Schulturnhalle Kirchberg ist von keinem Vorsteuerabzug auszugehen. Bezüglich der Besteuerung von Turnhallen gab es in der Vergangenheit sehr unterschiedliche Auffassungen. Da die Gemeinde die Turnhalle an den Schulverband (nichtvorsteuerabzugsberechtigte Körperschaft) vermietet, ist eine Besteuerung der Miete ohnehin nicht möglich. Fraglich war hier nur die Besteuerung der Betriebsvorrichtung. Hier ist man jedoch auch zu dem Ergebnis gekommen, dass die Betriebsvorrichtung nicht versteuert wird. Ein Vorsteuerabzug scheidet daher aus.

  Ansonsten kommen keine größeren Maßnahmen in Betracht, für die ein größerer Vorsteuerabzug möglich wäre.

- <u>Verteuerung einzelner Leistungen gegenüber nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfängern:</u>

  Hierbei fallen die Personalgestellungen zwischen Gemeinde und Schulverband darunter. Für die Verrechnungen der Personalkosten zwischen Gemeinde und Schulverband wären 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, wo im Gegenzug aber keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

  Auch bei den Verwaltungskosten zwischen Gemeinde und Schulverband ist vom Gesetzgeber noch nicht geklärt, ob diese der Besteuerung unterliegen oder nicht. Zum aktuellen Zeitpunkt muss man davon ausgehen, dass diese zu versteuern sind. Auch hier fallen 19 % Mehrausgaben an. Eine Vorsteuer kann nicht gezogen werden.

  Auch im Bereich der Anzeigenrechnungen fürs Gemeindeblatt, Leihgebühr Geschirrmobil etc. würde gegenüber nicht-vorsteuerabzugsberechtigen Leistungsempfängern die Mehrkosten von 19 % für die nächsten zwei Jahre erspart bleiben.

Nach dieser Abwägung kommt man zu dem Ergebnis, dass die Verlängerung des Optionszeitraums für die Gemeinde vom Vorteile wäre, da die ans Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuerbeträge höher wären, als die Vorsteuern die gezogen werden können.

Unser steuerlicher Berater vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband rät dazu, die Verlängerungsoption zu nutzen und somit erst den § 2 b UStG ab 2025 anzuwenden, vorausgesetzt die Gemeinde verpasst dadurch keinen größeren Vorsteuerabzug.

Der Vorschlag der Verwaltung ist daher, die Optionsverlängerung zu nutzen und den § 2 b UStG erst ab 01.01.2025 anzuwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Optionsverlängerung weitere zwei Jahre zu nutzen und den § 2 b UStG erst ab 01.01.2025 anzuwenden.

Abstimmung: 17 : 0
(ohne Tobias Königseder, Johannes Regner, Manfred Bründl, Johannes Unholzer)

---

7. Neubau der Kläranlage (BA I) – Aktuelle Informationen zum Sachstand der Baustelle.

Böschungssicherung BIOCOS Becken
Der Vorsitzende informiert, dass die Sicherungsarbeiten abgeschlossen sind. Bis Jahresende werden nun Kontrollmessungen durchgeführt. Die erste Kontrollmessung wurde bereits durchgeführt und hat nur eine minimale Veränderung ergeben, die unbedenklich ist und im Toleranzbereich liegt.

Böschungssicherung Sandfang
Der Vorsitzende informiert, dass bei der Baugrube des Sandfangs ebenfalls eine Böschungssicherung erforderlich ist. Aktuell wird dafür die Berechnung durchgeführt. Die Beratung über einen Nachtrag wird voraussichtlich im Februar erfolgen.

ROB-Gründungssäulen
Der Vorsitzende informiert, dass für die defekten Gründungssäulen ein Sanierungsvorschlag der beauftragten Firma eingegangen ist. Der Sanierungsvorschlag liegt aktuell zur statischen Prüfung beim Ingenieurbüro Bulicek. Ein Ergebnis soll noch vor Weihnachten vorliegen.

Betriebsgebäude
Der Vorsitzende informiert, dass der Rohbau des Betriebsgebäudes soweit fertiggestellt ist.

Winterpause
Der Vorsitzende informiert, dass auf Grund der aktuellen Witterung, -6°C, ca. 5-10 cm geschlossene Schneedecke, Bodenfrost keine bautechnischen Arbeiten auf der Baustelle Kläranlage Tiefenbach ausgeführt werden können. Die Baustelle wurde bereits Ende letzter Woche, Donnerstag, 15.12.2022, winterfest gemacht.

---

8. Aktuelle Informationen des ersten Bürgermeisters.

Neubau Turnhalle Kirchberg v. W.
Der Vorsitzende informiert, dass die Arbeiten nach Plan laufen und die Nutzungsaufnahme voraussichtlich Mitte Februar erfolgen kann.

Förderbescheid Glasfaserausbau
Der Vorsitzende informiert, dass über das Förderportal vorab eine Mitteilung eingegangen ist, dass der eingereichte Förderantrag bewilligt wird. Der entsprechende Bescheid kommt in den nächsten Wochen.

Förderantrag LED Umrüstung der restlichen Straßenbeleuchtung eingereicht
Der Vorsitzende informiert, dass für die Umrüstung der restlichen Straßenbeleuchtung der Förderantrag durch die Verwaltung eingereicht worden ist.

Öffnungszeiten Rathaus über die Feiertage
Der Vorsitzende informiert, dass zwischen den Feiertagen die Verwaltung besetzt und das Rathaus zu den bekannten Öffnungszeiten für die Bürger und Bürgerinnen zur Verfügung steht.

Auszahlung Sitzungsgeld
Der Vorsitzende informiert, dass das Sitzungsgeld nach der heutigen Sitzung abgerechnet und voraussichtlich zum Ende dieser Woche überwiesen wird.

Geburtstagswünsche Alfred Schwarzmaier
Wie bereits bekannt, erinnert der Vorsitzende an die Möglichkeit am 24.12.2022 von 10.00 bis 12.00 Uhr dem Altbürgermeister und Ehrenbürger Alfred Schwarzmaier zu gratulieren.

Neue Gemeindehomepage
Der Vorsitzende informiert, dass die Arbeiten für die neue Homepage fast abgeschlossen sind. Voraussichtlich Mitte Januar online.

Stromversorgung
Der Vorsitzende informiert, dass vom Gemeindetag ein Rundschreiben vorliegt, dass Strompreisbremse auch für kommunale Einrichtungen gilt.

Tiefenbach, 2022-12-20

Der Vorsitzende:

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Der Protokollführer:

Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter

Für die TOP´s Nr. 4 und 6

Sandra Schadenfroh,
Kämmerin